

das eigene Land und die etwaigen ausländischen Kriegsschauplätze, sodann die Ausbildung von Offizieren für die höhere Truppenführung und endlich die Pflege der kriegswissenschaftlichen Bildung namentlich durch Studium und Bearbeitung der Kriegsgeschichte. Im K r i e g e unterstützt der große Generalstab die oberste Heeresleitung durch Erteilen von Auskunft über das feindliche Heer und den Kriegsschauplatz sowie dadurch, daß er die allgemeinen Anordnungen der obersten Befehlshaber in Einzelbefehle für die verschiedenen Truppenkörper (über deren Unterbringung, Märsche und Gefechte) ausarbeitet.

- 1328 Daneben bestehen noch besondere Generalstäbe bei den Armeekorps, bei den Divisionen und bei den Gouvernements der großen Festungen. Ihnen liegt für ihren Bereich die Vorbereitung der Mobilmachung ob, und im Kriege wie bei den Manövern haben sie bei diesen Truppenkörpern die gleichen Aufgaben zu erfüllen, wie der große Generalstab bei der obersten Heeresleitung.

4. Die Heeresverwaltung.

- 1329 Die Erziehung, Ausbildung, Ernennung, Verlegung usw. der Offiziere, die Unterbringung, Verpflegung und Ausrüstung der Truppen, die Sorge für ihre Gesundheit und ihre kirchlichen Bedürfnisse, die Militärrechtspflege, die Bereitstellung der Kriegsmittel usw. verursachen eine Menge von Verwaltungsgeschäften, deren oberste Veraufsichtigung und Leitung dem preussischen Kriegsministerium¹² zu Berlin zusteht. Für die unter unmittelbarer Leitung des Kaisers zu erledigenden Geschäfte bedient dieser sich seines Militärkabinetts. In Bayern besteht eine besondere königliche Adjutantur.

Von den verschiedenen Zweigen der Militärverwaltung sind insbesondere zu nennen:

- 1330 a. die sog. Intendanturen, deren eine für jedes Armeekorps besteht. Ihnen liegt die Sorge für die Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen sowie das Kassen- und Rechnungswesen ob. An der Spitze der Korpsintendantur steht der Korpsintendant, welchem die erforderliche Anzahl von Intendantur-Räten, -Assessoren, -Sekretären usw. beigegeben ist. Den Intendanturen unterstehen die Probian- und die Bekleidungsämter, die Garnison- und die Lazarettverwaltungen usw., ferner die Zahlmeister, denen das Zahlungs- und Rechnungswesen bei den Truppen übertragen ist.

¹² Bayern, Württemberg und Sachsen haben für ihre Militärverwaltung, wie bereits erwähnt, besondere Kriegsministerien; s. wegen des bayerischen Kriegsministeriums Nr. 196.